

gründet befundenen, Beschwerde von der Kammer abzuweisen, selbige aber noch zur 2. Kammer abzugeben sei.

Da hierauf keins der Mitglieder das Wort begehrt, fragt der Präsident: ist die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden? welches einstimmig bejaht wird, und soll der Gegenstand mittelst Protocoll-extracts an die 2te Kammer abgegeben werden.

So gelangt man zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, dem Bericht der 2. Deputation der 1sten Kammer, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend. — Referent ist Bürgermeister Reich-Eisenstuck, der sich zuvörderst also vernehmen läßt: Der Gegenstand, zu welchem wir im Laufe unseres ständischen Wirkens nunmehr gelangt, ist in mehr als einer Hinsicht geeignet, die Aufmerksamkeit der Kammer zu fesseln. Er ist es nicht allein in Betracht der hohen Wichtigkeit für unser künftiges Staatsleben, er ist es auch durch die Eigenthümlichkeiten, durch welche er sich wesentlich von anderen Berathungsgegenständen unterscheidet. Kein Gesetzentwurf, dessen einzelnen Abtheilungen wir Schritt vor Schritt folgen könnten, liegt uns vor, es gilt Berathungen über allgemeine Principfragen, es gilt zu fassenden Beschlüssen, aus welchen sich erst ein Gutachten der Kammer bilden soll, damit, nach zu erlangendem Einverständniß mit der 2ten Kammer, und sodann der Regierung, wiederum ein Gesetz aus demselben hervorgehen könne. Gleichwohl sind Erwägungen von Einzelheiten in Bezug auf praktische Ausführung des Geschäfts unvermeidlich, um die Ansichten über die Principfragen festzustellen, um Alles prüfen, das Beste behalten zu können. Der Weg, welchen die Deputation bei der Lösung der ihr gestellten Aufgabe gegangen ist, ist im Deputationsberichte selbst bezeichnet, ich würde, wollte ich jetzt näher darauf eingehen, sodann beim Vortrage desselben in den Fehler der Wiederholung fallen. Welche Verhandlungsweise im Laufe der Berathungen die zweckmäßigste sein dürfte, werde ich mir später vorzutragen erlauben. Bemerken muß ich noch im Voraus, daß zu den bereits angeedeuteten Eigenthümlichkeiten dieser Angelegenheit und ihrer Verhandlungsweise sich durch einen Antrag eines geehrten Mitglieds der 2ten Kammer noch ein anderes, bisher ungewöhnliches Verhältniß gesellt hat. Schien auch derselbe hauptsächlich die Besteuerung der bisher steuerfreien Grundstücke zu bezwecken, so ist es wohl erklärbar, daß die zu Begutachtung dieses Gegenstandes erwählte Deputation sich wegen der nahen Verwandtschaft der Gegenstände leicht versucht fühlen mußte, auf die Grundsätze eines neuen Grundsteuersystems selbst näher einzugehen. Weit entfernt, über das Formelle dieses außergewöhnlichen Verfahrens Betrachtungen anzustellen, würden wir unsern Wunsch und unsere ausgesprochene Ueberzeugung, den vorliegenden Gegenstand möglichst vielseitig beleuchtet zu sehen, verläugnen, wenn wir nicht selbst den bereits erschienenen Bericht der Deputation der 2. Kammer der Aufmerksamkeit der Kammer empfehlen wollten, indem derselbe unläugbar das Verdienst einer sorgfamen und scharfsinnigen Erwägung in vieler Beziehung an sich trägt, so daß zu bedauern ist, wenn

das Resultat unvereinbar mit den Anforderungen, welche die Ermittlung eines möglichst richtigen Verhältnisses, dem §. 39. der Verfassungsurkunde gemäß, bedingen, erscheinen sollte, und wir daher unbefangen dem Ermessen der hohen Kammer überlassen müssen, in wie fern durch das dem unsrigen gegenüber gestellte System der Deputation der 2ten Kammer in seinen Grundfesten zu erschüttern geeignet sei.

Demnächst trägt Referent das allerhöchste Decret und den allgemeinen Theil des Berichts vor, dessen Inhalt im Wesentlichen Folgender ist:

Unter Hinweisung auf die früheren vielseitigen Verhandlungen in Bezug auf Begründung eines neuen Grundsteuersystems, und die dießfalls bereits unter Leitung einer besondern Commission stattgefundenen Versuchsarbeiten, so wie unter der Bemerkung,

„daß die definitive Erklärung der vormaligen Stände, ob das Vermessungs- und Abschätzungsgeschäft in der bei den Versuchsarbeiten beobachteten Weise fortgesetzt werden solle oder nicht? noch zurückstehe,“

legt zunächst die Staatsregierung diesen hochwichtigen Gegenstand der Berathung der gegenwärtigen Ständeversammlung mit der Aufforderung vor, hierüber ihr hauptsächliches Gutachten eröffnen zu wollen. — Sodann gedenkt das Decret noch insbesondere als berücksichtigungswerth, daß zugleich von der Annahme oder Verschiebung eines neuen Grundsteuer-Systems die Beantwortung der nicht minder wichtigen Fragen abhängig sei, 1) auf welche Weise die in dem §. 39. der Verfassungsurkunde ebenfalls bereits ausgesprochene Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen gegen angemessene Entschädigung in Vollziehung gesetzt werden solle? indem (aus den im Decrete S. 208. und 209. entwickelten Gründen) erst dann zu Aufhebung der Realbefreiungen zu verschreiten, wenn zuvor mit den Ständen das neue Grundsteuersystem definitiv berathen worden sei; 2) bis zu welcher Höhe künftig das Grundeigenthum in der Lausitz, nach vorausgegangener unumgänglich nothwendiger Feststellung für die Erblande, zu besteuern und zu welcher Zeit definitiv die Gleichstellung beider Landestheile zu erlangen sei? 3) auch ob (Seite 208. der Landtagsacten) der als beachtenswerth erachtete Vorschlag:

„daß zuuächst bei den Städten der Betrag der auf selbigen haftenden Grundsteuern quotisirt, die Aufbringung der Quote aber jeder Commün unter sich nach Art und Weise einer von sämmtlichen Einwohnern zu erhebenden Einkommensteuer nachgelassen werden möge;“

zu näherer Prüfung und Erwägung bis dahin ausgesetzt bleiben müsse, bis entschieden sei, ob die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems in der von den vormaligen Ständen eingeleiteten Weise fernern Fortgang nehmen solle, oder nicht? — Gegenstände ernster Betrachtung für die Deputation waren daher: die hohe Wichtigkeit dieses Geschäfts und der unübersehbare Einfluß eines gelungenen oder mißlungenen Erfolgs eines unter den dormaligen Conjunctionen nicht mehr, wie früher, hinaus zu verschiebenden Beschlusses; die sich an den Hauptzweck unmittelbar anknüpfenden, aus ihm hervorgehenden und daher im Voraus schon zu berücksichtigenden mannichfaltigen Fragen hoher Bedeutung; und die von einem belohnenden Erfolg zur Zeit nicht begleitet gewesen Bemühungen und Aufopferungen, mit welchen sich Männer von Scharfsinn, Erfahrung und gebiegenen Kenntnissen diesem Zwecke in einem Zeitraume von 20 Jahren gewidmet haben. — Alle diese vorliegenden Erwägungen sind zwar vorzüglich geeignet gewesen, die unterzeichneten Mitglieder der Deputation zu Aufbietung aller ihrer Kräfte, um einigermaßen das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.